

Verordnung

vom 1. Dezember 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

**über den Beitragsansatz der kantonalen Ausgleichskasse
für Familienzulagen für das Jahr 2004**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen;
gestützt auf das Ausführungsreglement vom 18. Februar 1991 zu diesem Gesetz;

in Erwägung:

Nach Artikel 14a des Ausführungsreglements vom 18. Februar 1991 zum Gesetz über die Familienzulagen wird der Beitrag der Arbeitgeber, die an die kantonale Kasse angeschlossen sind, jährlich vom Staatsrat auf Vorschlag der Verwaltungskommission der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt festgesetzt.

Für das Jahr 2003 wurde der Arbeitgeberbeitrag auf 1% der Löhne in der Landwirtschaft und 2,50% der Löhne in den übrigen Wirtschaftszweigen festgesetzt.

Aufgrund der bis Ende Oktober 2003 bekannten Zahlen kann man davon ausgehen, dass das Geschäftsjahr 2003 der Kasse mit einem Einnahmenüberschuss in Höhe von 2,65 Millionen Franken abschliessen wird.

In Anbetracht dieses wahrscheinlichen Ergebnisses und der Tatsache, dass die Beträge der Familienzulagen im Jahr 2004 unverändert bleiben, hat die Verwaltungskommission der kantonalen Sozialversicherungsanstalt in ihrer Sitzung vom 14. November 2003 beschlossen, dem Staatsrat zu beantragen, dass er für das Jahr 2004 den für alle angeschlossenen Arbeitgeber der nicht landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige geltenden Beitragsansatz von 2,50 auf 2,45 % der Löhne senkt. Wie bisher kommt der mit Beschluss vom 21. September 1965 festgesetzte Beitrag an die Berufsbildung hinzu, der 0,04 % der Löhne beträgt.

Was die Arbeitgeberbeiträge in der Landwirtschaft betrifft, so sei hier zuerst daran erinnert, dass sie den Gesamtaufwand für die kantonalen Zulagen in diesem Wirtschaftszweig (Zahlung der Differenz zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Zulagen) sowie einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten decken müssen.

Für 2003 kann man aufgrund der bis Ende Oktober bekannten Zahlen davon ausgehen, dass die in diesem Wirtschaftszweig geschuldeten Beiträge sich auf insgesamt rund 260 000 Franken belaufen und die Leistungen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer insgesamt rund 250 000 Franken betragen werden.

Deshalb hat die oben genannte Kommission dem Staatsrat beantragt, für das Jahr 2004 den heute geltenden Beitragsansatz für die Arbeitgeber in der Landwirtschaft, das heisst 1 % der Löhne, beizubehalten.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Ansatz für den Beitrag der Arbeitgeber, die an die kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen angeschlossen sind, wird für das Jahr 2004 auf 1 % der Löhne in der Landwirtschaft und auf 2,45 % der Löhne in den übrigen Wirtschaftszweigen festgesetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER